

Lizenzvertrag ArtDimensions™

WICHTIG:

Dies ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen, dem Endanwender und der net&work GmbH. Durch die Installation und die Verwendung der Software tritt dieser Vertrag automatisch in Kraft.

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind das auf dem Datenträger (Diskette, CD, o.ä.) aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung, die Bedienungsanleitung, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als "Software" bezeichnet. Die net&work GmbH macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Umfang der Benutzung

2.1 Die net&work GmbH gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschliessliche und übertragbare Recht, eine Kopie des beiliegenden ArtDimensions Software Programms (die "Software") auf einem einzelnen Computer (d.h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit, CPU) zu benutzen. Die Software wird auf dem Computer "benutzt", wenn sie in den temporären Speicher (d.h. RAM) eingelesen oder in einem permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CD ROM oder eine andere Speichervorrichtung) dieses Computers installiert wird.

2.2 Wenn Sie eine Mehrplatzversion der Software erworben haben, dürfen Sie das Computerprogramm auf der Festplatte des Servers installieren und an allen an den Server angeschlossenen Arbeitsstationen nutzen. Die Höchstzahl der gleichzeitigen Nutzung der Software ist jedoch auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen beschränkt.

3. Urheberrecht

Die net&work GmbH ist Inhaberin aller Eigentums-, Urheber-, Marken- und sonstiger Schutzrechte an ihren Softwareprodukten. Der Lizenznehmer erkennt Artdimensions als urheberrechtlich geschützt an. Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, sowie das Recht, diese Software in den Grenzen dieses Vertrages zu benutzen. Ein Erwerb weitergehender Rechte an der Software ist ausgeschlossen. Die net&work GmbH behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Die durch spezielle Erweiterung oder Anpassungen der Software an Bedürfnisse der LizenznehmerIn entstandenen Komponenten sind das Eigentum der net&work GmbH und unterliegen dem oben genannten Urheberrecht, sofern diese nicht ausdrücklich vertraglich ausgenommen wurden oder durch den Urheberrechtsschutz des Lizenznehmers geschützt sind.

Die Software kann auch Produkte von Drittherstellern enthalten. Der Lizenznehmer akzeptiert diese in Anwendung dieser Bestimmungen.

4. Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- a) die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen, soweit dies nicht nach Ziffer (2.2) gestattet ist
- b) die Software auf eine andere Plattform bzw. ein anderes Betriebssystem als lizenziert zu übertragen.
- c) die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.

5. Vervielfältigung

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist Ihnen entweder erlaubt:

- a) eine einzige Kopie der Software ausschliesslich zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken anzufertigen oder
- b) die Software auf eine einzige Festplatte zu übertragen und hier von periodische Datensicherungen zu erstellen, sofern Sie das Original ausschliesslich für Sicherungs- oder Archivierungszwecke aufbewahren. Sie dürfen weder Handbücher der Software noch anderes schriftliches Begleitmaterial zur Software kopieren.

6. Dauer des Vertrages

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Vertrag ausschliesslich aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen unter Ziffer 4 und/oder Ziffer 5 durch Sie vorliegt oder einen anderen vertragswidrigen Gebrauch vom Computerprogramm machen.

6.2 Alle Rechte des Lizenznehmers zur Benutzung des Computerprogramms enden mit Beendigung des Lizenzvertrags.

7. Schadensersatzpflicht des Lizenznehmers

Sie haften für alle Schäden, die der net&work GmbH aus der Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

8. Gewährleistung

Die net&work GmbH gewährleistet, dass die Programme im Wesentlichen entsprechend der beigefügten Produktinformation lauffähig sind und die in der dazu gehörigen Dokumentation oder auf dem Datenträger aufgeführten Programmspezifikationen aufweisen.

8.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind und dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und Dokumentationen nicht ausgeschlossen werden können.

8.2 Der Lizenznehmer erkennt an, dass ein Verfahren, die Fehlerfreiheit eines Computerprogrammes zu beweisen, nach dem bisherigen Stand der Technik nicht existiert. Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Programme oder der Dokumentation ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Die net&work GmbH leistet ab Kaufdatum sechs (6) Monate Gewähr, dass das Computerprogramm im Sinne der zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie von der net&work GmbH herausgegebenen brauchbar ist und die aufgeführten Funktionen aufweist. Die net&work GmbH gewährleistet ferner, dass das Computerprogramm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäss aufgezeichnet ist. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Software Ihren Anforderungen genügt.

8.4 Die Gewährleistung geht nach Wahl der net&work GmbH auf

- a) Nachbesserung, oder
- b) Austausch der Software, oder
- c) in der Rückerstattung des bezahlten Preises.

8.5 Bei schwerwiegenden Fehlern (z.B. mangelnde Installierbarkeit oder fehlende Lauffähigkeit) ist der net&work GmbH eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder zum Aufzeigen einer Umgehungsmöglichkeit ("work around") zu geben. Die net&work GmbH kann zur Nachbesserung nicht verpflichtet werden.

8.6 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Lizenznehmer das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) nach seiner Wahl zu verlangen. Das Auftreten geringfügiger Fehler berechtigt nicht zur Wandelung oder Minderung.

8.7 Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Beifügung der zur Nachvollziehbarkeit des Mangels erforderlichen Unterlagen und sonstiger Informationen anzuzeigen. Werden Mängel nicht unverzüglich angezeigt, sind Gewährleistungsansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

8.8 Unabhängig ist der Lizenznehmer verpflichtet, durch regelmässige Sicherungsmassnahmen (Backups) die Schadenshöhe zu verringern.

9. Haftungsausschluss

9.1 Die net&work GmbH schliesst jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software, der zugehörigen Handbücher und schriftlichen Materialien aus.

9.2 Die net&work GmbH trifft keine Gewährleistungspflicht und keine Haftung, wenn der Ausfall der Software oder der Hardware auf einen Unfall, auf Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung, unsachgemässe Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel, Änderungen oder Ergänzungen des Programms oder auf Eingriffe Dritter oder natürlichen Verschleiss zurückzuführen ist.

9.3 Die net&work GmbH gewährleistet insbesondere nicht die Eignung der Software für einen bestimmten, vom Lizenznehmer angestrebten Zweck.

9.4 Die net&work GmbH haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere Schaden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder für anderen finanziellen Verlust, die aufgrund der Benutzung von ArtDimensions oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst wenn die net&work GmbH von der Möglichkeit eines Schadens unterrichtet worden ist.

9.5 Auf jeden Fall wird die Haftung der net&work GmbH auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer für das Produkt bezahlt hat.

9.6 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 9.1. bis 9.5 dieses Vertrages gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der net&work GmbH verursacht wurden. Ebenfalls bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, unberührt.

10. Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.